

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, entsprechende globale und regionale Initiativen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die Rückverfolgung von Erträgen aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zu erleichtern;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht Maßnahmen zur Einziehung von Vermögenswerten durchzuführen, auch wenn keine Verurteilung in einem Strafverfahren vorliegt, sofern die fraglichen Vermögenswerte nachweislich Erträge aus Straftaten sind und eine Strafverurteilung nicht möglich ist;

10. *ist der Auffassung*, dass es auch für die Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Geldwäsche von Bedeutung ist, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen überprüft;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, die Erhebung und Meldung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu stärken, zu vereinfachen und effizienter zu machen;

12. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe bereitzustellen, um sie besser in die Lage zu versetzen, Daten über die illegalen Finanzströme zu erheben, zu analysieren und zu melden, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, herrühren, sowie illegale Finanzströme und Geldwäsche, die aus solchen kriminellen Tätigkeiten herrühren, zu verhüten, aufzudecken und zu unterbinden;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bereitzustellen, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung mit den

Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der illegalen Finanzströme, weiter zu erforschen;

15. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, das Globale Programm gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung zu stärken, unter anderem gemäß den Empfehlungen, die die Unabhängige Evaluierungsgruppe bei ihrer Überprüfung des Globalen Programms abgegeben hat;

16. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, mit anderen in Betracht kommenden internationalen un

Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erneut ersuchte, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, und die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu vertiefen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/297 vom 8. September 2010, in der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵³⁶ bekräftigte, unterstrich, welche Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung

5. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, im Rahmen seines Mandats seine Programme der technischen Hilfe in Absprache mit den Mitgliedstaaten weiter auszubauen, um diesen bei der Ratifikation und Durchführung der völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus behilflich zu sein;

6. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu leisten, insbesondere durch gezielte Programme und auf Antrag die Schulung der zuständigen Strafjustizbeamten, die Entwicklung entsprechender Initiativen und die Beteiligung daran sowie die Erarbeitung technischer Hilfsmittel und von Veröffentlichungen;

7. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung bei der Erbringung technischer Hilfe mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen verstärkt zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen ist;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch die Förderung seiner regional- und themenspezifischen Programme der Durchführung eines integrierten Ansatzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zusammenzuarbeiten und nach Bedarf auch durch einen wirksamen Informations- und Erfahrungsaustausch gegen die Verbindungen zwischen Terrorismus und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten anzugehen, um die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus zu verbessern, und *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf Antrag im Rahmen seiner entsprechenden Mandate zu unterstützen;

10. *dankt* den Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des